

Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten

Seit einiger Zeit bestehen soziale Online-Netzwerke wie zB Twitter, Myspace, Studi-VZ, diverse Blogs, eigene Homepages, E-Mail-Dienste, virtuelle Festplatten oder Singlebörsen. Mehr als 550 Mio User sind darin angemeldet, allein in Deutschland und Österreich zusammen haben nach Schätzungen ca 34 Mio Nutzer ihre Profile in Online-Communities.¹⁾ Die Profile sind Spiegelbilder des Lebens: Fotos von Partys, vom Nachwuchs, aus dem Urlaub, Lieblingsmusik, Lieblingsvideos, Tratsch mit Freunden, Verabredungen, Pläne, Erlebnisse. Was aber passiert mit Profilen in Social Networks, den im virtuellen Raum publizierten Fotos, den Passwörtern, den Domains und den (persönlichen) E-Mails, wenn der Nutzer bzw Inhaber stirbt? Der folgende Beitrag versucht, erste rechtliche Antworten zu geben und stellt innovative Geschäftsmodelle vor.

Deskriptoren: Online-Communities, Social Networks, Erbrecht, Datenschutz

1. Ausgangslage und technische Grundlagen

1.1. Der ewige Offline-Status

Die meistbesuchte Seite in Facebook ist nicht jene von *Barack Obama*, sondern die von *Michael Jackson*.²⁾ Es zeichnet sich ab, dass Social Networks mitunter über den Tod des Nutzers hinaus Bedeutung zukommt. Die Teilnahme an Plattformen wie Xing, Myspace oder überhaupt am virtuellen Leben durch Einrichtung einer eigenen Website oder von E-Mail-Adressen ist heute leichter denn je. Der Anfang bei allen diesen Diensten ist immer ganz einfach und immer ganz schnell; jeder Internetnutzer hat heute häufig weit mehr als ein Dutzend Nutzerkonten bei den unterschiedlichsten Anbietern. Die Beendigungsmöglichkeiten erfordern demgegenüber manchmal juristisches Fachwissen oder sind im jeweiligen System einfach nicht vorgesehen. Das Auflösen des virtuellen Lebens, das Löschen von Daten und Inhalten, kann selbst für geübte Nutzer zur nervenaufreibenden Angelegenheit werden. Wenn der echte Tod des Nutzers eintritt, ist damit keineswegs eo ipso der ewige Offline-Status verbunden. Was mit den Internet-

profilen nach dem Tod geschieht, rückt erst allmählich ins Bewusstsein – bei den Usern, den Hinterbliebenen, aber auch bei den Anbietern.

1.2. Todesbewältigung im Web 2.0

Die verschiedenen Anbieter gehen bisher noch sehr unterschiedlich mit den eingangs skizzierten Herausforderungen um.³⁾ Manchmal wird der ganze Account gelöscht, wenn die Inaktivität eines Nutzers zweifelsfrei auf seinen Tod zurückzuführen ist und er nicht etwas anderes verfügt hat. Manchmal wird Angehörigen der Zugang mit Zugangsdaten zur Verfügung gestellt, was uU dazu führt, dass unter dem Namen des Toten weiter Nachrichten verschickt werden. Manche Anbieter überlassen den Hinterbliebenen nur eine CD mit dem Inhalt des zuletzt aktuellen Accounts des Verstorbenen gegen Nachweis der Sterbeurkunde.

Facebook gibt die Zugangsdaten nicht an Angehörige weiter.⁴⁾ Aber das Profil des Verstorbenen bleibt erst einmal online, einsehbar nur für die von ihm einst bestätigten „Freunde“; anders verfährt der Betreiber bei allgemein zugänglichen Gedenkgruppen wie jener zum Tod von *Michael Jackson*. Uneinheitlich wird auch gehandhabt, ob alle, die mit dem Verstorbenen in elektronischem Kontakt

standen, von seinem Tod benachrichtigt werden oder nicht.

1.3. Technische Lösungsansätze

Getreu dem Motto, dass gegen die virtuellen Unzulänglichkeiten des Web 2.0⁵⁾ nur das Netz selbst hilft, haben sich seit einiger Zeit Dienstleistungsunternehmen auf den Umgang mit dem digitalen Nachlass spezialisiert.

Zunächst bestehen bereits Dienste, die gewissermaßen die virtuelle Inventarisierung erleichtern. Sie unterstützen die Hinterbliebenen beim Regeln des digitalen Nachlasses. Sie untersuchen den Computer und die Internetnutzung der verstorbenen Person. Aufgrund einer umfassenden Auswertung entscheiden die Angehörigen, was mit den gefundenen Daten, E-Mails, Online-Verträgen, Fotos und Benutzerprofilen im Internet geschehen soll. Zum Teil wird eine Aufarbeitung der sensiblen persönlichen Daten unter Kontrolle eines zertifizierten unabhängigen Datenschutzexperten angeboten.⁶⁾

Andere Dienstleister – mit so klingenden Namen wie „lastmessage.de“, „legacylocker.com“ oder „deathswitch.com“ – haben sich darauf spezialisiert, nicht nur die Online-Community vom Ableben des

1) Vgl *Kubsova*, Virtueller Nachlass – Second Death. Der Tod im Netz, Stern, Ausgabe vom 31. 1. 2010, abrufbar unter <http://www.stern.de/digital/online/virtueller-nachlass-second-death-der-tod-im-netz-1539556.html> (25. 8. 2010).

2) *Friedrichs*, Michael Jackson: Vom King of Pop zum King of Facebook, abrufbar unter <http://www.basicthinking.de/blog/2009/07/07/michael-jackson-vom-king-of-pop-zum-king-of-facebook/> (30. 8. 2010).

3) Vgl den instruktiven Überblick von *Wimmer*, Profile in Social Networks vererben, Beitrag auf <http://futurezone.orf.at/stories/1649597/> (25. 8. 2010).

4) Vgl das Facebook-Formular für Todesfälle unter http://facebook.com/help/contact.php?show_form=deceased (25. 8. 2010).

5) Verstanden als Oberbegriff für die Beschreibung einer Reihe neuer interaktiver Techniken und Dienste und einer geänderten Wahrnehmung des Internet, vgl *Thiele*, Hartplatzhelden – Rechtliche Herausforderungen privater Sportvermarktung im Web 2.0, in *Schweighofer* (Hrsg), Semantisches Web und Soziale Netzwerke im Recht (2009) 329, 331.

6) Vgl zB das Angebot unter <http://www.semno.de/> (30. 8. 2010).

Verstorbenen zu informieren, sondern auch die Online-Hinterlassenschaft im Sinne des Verstorbenen und seiner Angehörigen zu organisieren. Dabei werden die Zugangsdaten von Online-Accounts für Hinterbliebene aufbewahrt. So bestimmt zB beim US-Dienst Legacy Locker⁷⁾ der Nutzer noch zu Lebzeiten einen oder mehrere Begünstigte, die im Fall seines Ablebens ein vorher zusammengestelltes Datenpaket erhalten.

Schließlich bestehen auch Web-Portal-Dienste,⁸⁾ über die Nutzer selbst bestimmen können, ob ihre Accounts bei Facebook, Wordpress oder YouTube im Todesfall geschlossen und mit einer abschließenden Nachricht versehen oder von auserwählten Personen weitergeführt werden sollen.⁹⁾ Dabei werden die Passwörter für bis zu 30 verschiedene Netzwerkdienste verschlüsselt gespeichert. Der Kunde wählt zudem zwei Personen aus, die im Todesfall benachrichtigt werden und als Kontaktperson zur Verfügung stehen sollen.¹⁰⁾

Die beschriebenen Dienste sind selbstverständlich allesamt kostenpflichtig und führen zu weiteren datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die eng mit dem Überlassen der Passwörter und sämtlicher Zugangsdaten an die jeweilige Firma verknüpft sind.

2. Datenschutzrecht

Manche Social-Networkbetreiber weisen dem verstorbenen Mitglied einen „Memorial“-Status zu. Die Online-Bekannteten nutzen dann das Netzwerk als gemeinsame Trauer- und Erinnerungsplattform. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dabei zu rügen, dass zB Facebook weder in den Nutzungsbedingungen noch in seiner Privacy Policy klar kennzeichnet, dass ein Account auch nach dem Tod des Nutzers noch aktiv bleibt. Damit stellt sich generell die Frage nach der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts.

Nach hA¹¹⁾ stellt das **Grundrecht auf Datenschutz** ein höchstpersönliches

Recht dar, das mit dem Tod des Betroffenen erlischt. Träger dieses Grundrechtes können somit nur lebende Personen sein. Der Datenschutz, den das DSGVO 2000 gewährleistet, endet für den Betroffenen mit dem Tod. Die personenbezogenen Daten eines Nutzers sind mit dessen Ableben – jedenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht – nicht mehr unmittelbar geschützt. Ein mittelbarer Schutz besteht nur dann, wenn die Daten des verstorbenen Nutzers auch personenbezogene Daten über andere Personen, zB Erbkrankheiten seiner Angehörigen, enthalten, sodass insoweit diese Daten wiederum lebenden Grundrechtsträgern zugeordnet sind.¹²⁾ Diese können dann ihrerseits aus Eigenem nach den §§ 26 ff DSGVO gegen den Plattformbetreiber vorgehen.¹³⁾

Mangels Anwendung datenschutzgesetzlicher Regelungen hängt das weitere Schicksal der Inhalte, die ein Nutzer bei Facebook, YouTube & Co eingestellt hat, damit maßgeblich von den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform ab.

3. Postmortales Persönlichkeitsrecht

Ähnlich wie mit dem Datenschutzrecht verhält es sich mit dem aus § 16 ABGB erfließenden Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen. Die zivile Rechtsprechung¹⁴⁾ hat zwar ein „postmortales Persönlichkeitsrecht“ als fortbestehendes Abwehrrecht zum Schutz des Lebensbildes des Verstorbenen nach § 1330 ABGB anerkannt, jedoch zT erheblich eingeschränkt. Dem Erben soll es jedenfalls nicht möglich sein, die öffentliche Befassung mit dem Wirken und Leben des Verstorbenen zu steuern.¹⁵⁾ Die Frage der Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile eines Persönlichkeitsrechts hat das Höchstgericht ausdrücklich offengelassen.¹⁶⁾

12) Statt vieler *Jahnel*, Handbuch Rz 2/8 mwN.

13) Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten vgl OLG Linz 16. 7. 2009, 3 R 101/09g *justIT* 2010/13, 26 (krit *Jahnel*) = MR 2009, 306 (abl *Koukal*).

14) OGH 16. 2. 2006, 6 Ob 9/06a – *Zwangssterilisation*, MR 2006, 138; 29. 8. 2002, 6 Ob 283/01p – *Omofuma*, MR 2002, 288 = RdW 2003/5, 14 = ÖJZ-LSK 2002/265 = *ecolex* 2003/1, 18 = JBl 2003, 114 = *ZfRV-LS* 2003/23, 73 = SZ 2002/107; 23. 5. 1984, 1 Ob 550/84 – *Einsichtnahme in Krankengeschichte*, SZ 57/98 = JBl 1985, 159.

15) OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 57/06k – *Ernst-Happel-Briefmarke*, EvBl 2008/48, 275 = MR 2008, 145 (krit *Thiele* und *Warzilek*) = *ecolex* 2008/198, 550 (*Schachter*) = RZ 2008/EÜ 266, 209 = EFSlg 116.170 = SZ 2007/171.

16) OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 57/06k – *Ernst-Happel-Briefmarke*, EvBl 2008/48, 275 = MR 2008, 145 (krit *Thiele* und *Warzilek*) = *ecolex* 2008/198, 550 (*Schachter*) = RZ 2008/EÜ 266, 209 = EFSlg 116.170 = SZ 2007/171; dafür *Warzilek*, Entscheidungsanmerkung, MR 2008, 148, 151.

Aus den Sonderbestimmungen für den Brief- und Bildnisschutz nach §§ 77, 78 UrhG ergibt sich ein Unterlassungsanspruch gegen die unerwünschte Veröffentlichung von Briefen oder sonstigen Aufzeichnungen wie zB Tagebüchern bzw von Personenbildnissen. Bei Verletzung berechtigter Interessen des Abgebildeten bzw des Verfassers/Adressaten bestehen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche auch für nahe Angehörige, zu denen nach dem FamRÄG 2009¹⁷⁾ neben den im ersten Grade Verwandten und dem überlebenden Ehegatten auch die Lebensgefährten gehören.

4. Erbrechtliche Schlaglichter

4.1. „Digitaler Nachlass“ – Verlassenschaftsbegriff

Genauso wenig wie es „digitale Rechte“ an sich gibt, besteht kein digitaler Nachlass (im Gegensatz zum analogen), sondern nur nachgelassene digitale Güter, die Teil der Verlassenschaft eines Menschen sind. Digital bedeutet dabei eine „aus Ziffern bestehende Information, die nur elektronisch, dh durch den Prozessor eines Rechners erzeugbar, lesbar, interpretierbar und in andere, für Menschen lesbare Zeichen (etwa Buchstaben) übersetzbar ist.“¹⁸⁾ Im alltäglichen Gebrauch gleichbedeutend ist die Wendung „computerbezogen“, „computergestützt“.

Den Nachlass eines Menschen bilden gemäß § 531 ABGB alle vererblichen vermögenswerten Rechte und Pflichten im Todeszeitpunkt des Verstorbenen. Die entscheidende Abgrenzung erfolgt demzufolge danach, ob es sich bei den jeweiligen den virtuellen Gütern bzw Dienstleistungen zugrunde liegenden Verträgen um solche handelt, die private Vermögensrechte und Verbindlichkeiten (iS des § 548 ABGB) darstellen.

Der Nachlass selbst stellt eine unkörperliche Gesamtsache dar, die zunächst mit dem Tod an die Stelle des Erblassers tritt. Das von Amts wegen eingeleitete Verlassenschaftsverfahren nach den §§ 143 bis 185 AußStrG hat die Aufgabe – als Ausfluss des im § 797 ABGB verankerten Einantwortungsprinzips, wonach niemand eine Erbschaft von selbst erwirbt, sondern erst mit der Verhandlung des Erbrechts vor Gericht und mit der Übergabe in den rechtlichen Besitz

17) BGBl I 2009/75, in Kraft ab 1. 1. 2010.

18) Vgl *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch (1983) 272 f.

(„Einantwortung“) – das Eigentum an der Verlassenschaft zu vermitteln.

4.2. Rechtsnachfolge von Todes wegen

Der Erbe ist hinsichtlich der Vermögensrechte des Verstorbenen Universalrechtsnachfolger. Daher kommen ihm auch weitgehende Einsichtsrechte zu, die sich auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen beziehen,¹⁹⁾ ohne dass es insoweit auf ein (besonderes) rechtliches Interesse des Erben ankäme. Wegen der Universalrechtsnachfolge des oder der Erben in die Rechtsstellung des Erblassers gehen auch dessen Rechte als Nutzer von Online-Plattformen oder Vertragspartner eines Providers oder der Domainvergabestelle auf ihn oder sie über. Aus § 547 ABGB folgt daher, dass in Beziehung auf einen Dritten Personenidentität zwischen Erben und Erblasser gegeben ist. Vererblichkeit ist nämlich nach § 1448 grundsätzlich immer dann gegeben, wenn es sich um vermögensrechtliche,²⁰⁾ nicht aber wenn es sich um höchstpersönliche Rechte und Verbindlichkeiten handelt.²¹⁾ Nach § 548 Satz 1 ABGB können sogar vermögensrechtlich bereits konkretisierte Verbindlichkeiten aus im Übrigen höchstpersönlichen Rechtsverhältnissen bzw. Persönlichkeitsrechten auf die Erben übergehen.²²⁾ Vererblich sind daher Rechte und Pflichten aus Dauerschuldverhältnissen, wie zB Bestandrechte, offene Gehaltsforderungen, aber auch Schmerzensgeldansprüche oder alle Arten von Kauf- und Werkverträgen.²³⁾ Unvererblich sind hingegen idR persönliche Familienrechte, Persönlichkeitsrechte²⁴⁾ oder sonstige höchstpersönliche Verbindlichkeiten.²⁵⁾

Daraus lassen sich mE folgende Konsequenzen für die Praxis ziehen:²⁶⁾

- 19) Jüngst OGH 28. 4. 2010, 3 Ob 17/10m Zak 2010/471, 272 zu § 219 Abs 1 ZPO iVm § 141 AußStrG.
- 20) Deutlich OGH 29. 1. 2004, 6 Ob 263/03z ecolex 2004/201, 442 = RZ 2004, 138 = NZ 2004/92, 348 = SZ 2004/15 = EFSlg 108.080.
- 21) OGH 5. 4. 1984, 7 Ob 18/84 SZ 57/773 = NZ 1985, 93 (Zankl) = JBl 1985, 559.
- 22) OGH 15. 6. 2000, 4 Ob 85/00d – Radetzky-Weingut, ecolex 2000/322, 808 (Schanda) = MR 2000, 368 = ÖBl-Ls 2001/30, 17 = JBl 2001, 54.
- 23) Ein Erlöschen bei Tod des Werkunternehmers nach § 1171 ABGB dürfte auf den Nutzer einer Online-Community aufgrund seiner Bestellereigenschaft idR nicht anzuwenden sein.
- 24) Zu den Ausnahmen bereits oben Pkt 3.
- 25) Apathy in Koziol/Bydliński/Bollenberger, ABGB Kommentar² (2007) § 531 Rz 3 mwN.
- 26) So die zT wortgleichen Empfehlungen der BITKOM „Digitalen Nachlass regeln“ vom 25. 3. 2010, abrufbar unter http://www.bitkom.org/60376.aspx?url=BITKOM-Pressinfo_Digitaler_Nachlass_25_03_2010.pdf (25. 8. 2010).

- Einsicht von Daten auf der Computeranlage des Erblassers: Erben haben legal Zugriff auf den PC und die Speichermedien des Verstorbenen und dürfen die dort gespeicherten Daten lesen. Die Entscheidung, was damit passiert, liegt bei den Erben – wenn der Erblasser letztwillig nichts anderes verfügt hat.
- Zugriff auf Online-Daten des Erblassers: Virtuelle Adressbücher, online gespeicherte E-Mails, Bilder und Profile gehören ebenfalls zum Verfügungsbereich der Erben. Rechte an Websites oder Domains²⁷⁾ gehen auf sie über.²⁸⁾ Die Erben haben das idR vertragliche Recht, als Universalrechtsnachfolger auf Benutzerkonten des Verstorbenen zuzugreifen. Sie dürfen bei Internet-Anbietern neue Passwörter anfordern, um mit den Accounts „wie ein Eigentümer“ umgehen zu können. Als Legitimation dienen idR die Erbantrittserklärung, deren Abgabe ex lege zur Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft nach § 810 ABGB führt, oder der Einantwortungsbeschluss nach § 178 AußStrG iVm § 797 ABGB.
- Über Community-Profilen entscheiden die Erben: Die Communitybetreiber tun gut daran, nicht automatisch zu löschen. Den Erben muss die Möglichkeit gegeben werden, darüber zu entscheiden, was mit den Benutzerkonten passiert, und die Anbieter haben sich im Rahmen der (fortbestehenden) vertraglichen Vereinbarungen weitgehend danach zu richten. Je nach Community gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bei manchen wird das Profil unsichtbar geschaltet, sobald der Betreiber vom Tod eines Mitglieds erfährt, etwa durch andere Nutzer. Zur Überprüfung wird eine E-Mail versendet, nach einiger Zeit ohne Reaktion wird das Profil gelöscht. Andere Anbieter setzen sich mit Angehörigen in Verbindung, sobald sie vom Tod eines Mitglieds erfahren. Viele Betreiber erfahren es aus dem Netzwerk selbst, wenn ein Mitglied verstorben ist. Oft melden sich dann Freunde oder Geschäftspartner.

- 27) Näher Thiele, Internet Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung, ecolex 2004, 777 mwN.
- 28) Zu den außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten eines Providervertrages vgl OGH 27. 9. 2005, 1 Ob 105/05 f ecolex 2006/70, 203 (Zankl) = GesRZ 2006, XII = EFSlg 112.300.

Wenn die Erben es wollen, wird in manchen Communities das Profil in der Trauerzeit noch eine Weile angezeigt. Freunde können dann noch Nachrichten im Gästebuch hinterlassen. Erben sollten die Betreiber von Communities von sich aus ansprechen, wenn sie entsprechende Mitgliedschaften des Verstorbenen kennen. Wenn Freunde Bilder des Verstorbenen veröffentlichen wollen, brauchen sie nach § 78 Abs 2 UrhG für die Dauer von 10 Jahren nach seinem Tod idR die Einwilligung der Erben.²⁹⁾

- Umgang mit der Privatsphäre des Verstorbenen während des Verlassenschaftsverfahrens: Die Entscheidung, ob die Erben in die digitale Hinterlassenschaft des Verstorbenen Einblick nehmen, sollte bewusst und sehr rasch von den (potenziell) Berechtigten getroffen werden. Einerseits können sich darin wichtige Hinweise für die Entscheidung, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen sollen – zB für Kredite oder andere mögliche Risiken – befinden. Andererseits können sich in E-Mails, Community-Postfächern und PC-Dateien sensible private Informationen befinden, die Angehörige uU negativ überraschen können.

Betreiber von Online-Communities und Internet-Provider sind also gut beraten, nach Kenntnis vom Tod eines Nutzers das zuständige Abhandlungsgericht, dh das am Wohnsitz des Verstorbenen befindliche Bezirksgericht, zu informieren, allfällige Entgeltansprüche aus der laufenden Vertragsbeziehung beim Gerichtskommissär anzumelden und weitere Anweisungen der Erben abzuwarten.

5. Urheberrechtliche Aspekte

Gemäß § 23 Abs 1 UrhG ist das Urheberrecht vererblich. In Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auf Sondernachfolger übertragen werden. Im Übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar (§ 23 Abs 3 UrhG). Mit diesen knappen Worten regelt der österreichische Materiengesetzgeber die Rechtsnachfolge in das Urheberrecht.

Ob die Erbfolge auf Gesetz (§ 727 ABGB), Testament (§ 552 ABGB) oder auf einem Erbvertrag (§ 602 iVm §§ 1249 ff ABGB) beruht, ist gleichgültig.

29) Dazu bereits oben Pkt 3.

tig. In Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung, dh aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder eines Vermächtnisses, besteht die Möglichkeit, das Urheberrecht auch auf Sonderrechtsnachfolger zu übertragen, die keine Erben sind. Dies gewährleistet nach hA³⁰⁾ § 23 Abs 1 zweiter Halbsatz UrhG.

Bei Übergang des Urheberrechts auf mehrere Personen, seien es Einzelrechtsnachfolger oder Erben, sind auf diese die für Miturheber geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Gemäß § 23 Abs 4 iVm § 11 UrhG entsteht ein Urheberrecht, das allen Rechtsnachfolgern gemeinschaftlich zusteht, maW eine Gesamthandgemeinschaft. Jeder Verwertung bzw unzulässigen Werkänderung müssen daher alle Miturheber zustimmen. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung gemäß § 11 Abs 2 UrhG ohne ausreichenden Grund, kann ihn jeder der anderen auf Erteilung der Zustimmung klagen. Jede Verwertung „im Alleingang“ außerhalb der Grenzen des § 21 Abs 1 UrhG ist nicht nur unzulässig, sondern sogar – im Außenverhältnis (!) – unwirksam. Die Regeln der §§ 829 ff ABGB sind nicht anwendbar.³¹⁾ Den Erben steht allerdings die Möglichkeit offen, ihre Rechte durch Erbteilung untereinander zu regeln.³²⁾ Dies ist der einzige Fall, dass Urheber(persönlichkeits-)rechte unter Lebenden rechtswirksam übertragen werden können.

Wenn es keine Erbberechtigten gibt, oder wenn ein Erbberechtigter die Erbschaft nicht antritt, dann fällt nach § 760 ABGB die Verlassenschaft „als ein erbloses Gut dem Staate anheim“. Das heißt, dass der Staat – die Republik Österreich – den Nachlass erhält. Urheberrechte können – anders als Patentrechte³³⁾ – auf den Staat nach § 23 Abs 2 UrhG übergehen.³⁴⁾ Dadurch, dass das Urheberrecht nicht erlischt, wird zB

erreicht, dass Werknutzungsrechte Dritter, zB von Verlagen, bestehen bleiben und auch Gläubiger des Urhebers noch befriedigt werden könnten.

Stirbt der Urheber, muss nach hM³⁵⁾ gewährleistet sein, dass andere Personen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen am Werk bis zum Ablauf der Schutzfrist wahrnehmen können. Das Urheberrecht unterliegt gemäß § 23 UrhG den Regeln des Erbrechts. Es kann daher in Erfüllung eines Vermächtnisses, einer Auflage oder an Universalrechtsnachfolger im Ganzen oder in Teilen übertragen werden. Dem Werkschöpfer bleibt es unbenommen, in einer letztwilligen Verfügung die Befugnisse seiner Nachfolger durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers zu beschränken. Zur Wahrung der dem Urheber zustehenden Persönlichkeitsrechte – wie zB das Recht auf Urheberbezeichnung – und Werknutzungsrechte – wie zB das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Vermietrecht – sollten neben diesen in jedem neuen oder bestehenden Testament auch Nutzungsrechte des Werks in den Neuen Medien (CD-Rom, Internet) geregelt werden.³⁶⁾

6. Eigener Lösungsansatz

6.1. Vererblichkeit

Die bisherigen Ausführungen skizzieren bereits die Vielfältigkeit der für die Regelung des digitalen Nachlasses zu beachtenden Vorschriften. Die schmerzliche Regelungslücke im Datenschutz kann nur teilweise von zivilrechtlichen Bestimmungen geschlossen werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Erben in die Rechtsstellung des verstorbenen Nutzers eintreten. Da lediglich die in bloß persönlichen Verhältnissen gegründeten Rechtsverhältnisse³⁷⁾ von der Vererblichkeit ausgenommen sind, fallen darunter nur jene Rechtsverhältnisse, die nach Sinn und Zweck des sie begründenden Gesetzes oder Rechtsgeschäfts ausschließlich vom Erblasser oder gegen den Erblasser in sinnvoller Weise ausgeübt werden können. Im Einzelnen muss daher die Frage

der Vererblichkeit, soweit nicht klare gesetzliche Regelungen³⁸⁾ oder vertragliche Vereinbarungen bestehen, im Weg der Auslegung beantwortet werden.³⁹⁾

Demnach bereiten Verträge über die Nutzung von Domains, Webhosting oder E-Mail-Accounts kaum Probleme, da es sich idR um vererbliche Dauerschuldverhältnisse mit überwiegend vermögensrechtlichem Charakter handelt.⁴⁰⁾

Problematischer erscheinen demgegenüber die Mitgliedschaften in Social Networks. Die Argumentation, es handle sich dabei nicht um einen Vermögenswert, sondern um aus der Erbschaftsmasse herausfallende Mitgliedschaften, überzeugt mE nicht. Zum einen enden Vereinsmitgliedschaften nach der Grundregel des Gesetzgebers nicht automatisch mit dem Tod des Betroffenen. Nach § 3 Abs 1 VereinsG steht die Gestaltung der Vereinsorganisation den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei. Die Statuten müssen nach § 3 Abs 2 Z 5 VereinsG lediglich Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten. Eine automatische Beendigung von Todes wegen wird nicht gefordert, wenngleich sie bei vielen Idealvereinen in den Statuten steht. Zum anderen können manche Facebookprofile oder VZ-Einträge schon aufgrund ihres quantitativen und qualitativen Umfangs sowie aufgrund der Zugriffszahlen ganz erhebliche Vermögenswerte darstellen.

Letztlich kann die Zugehörigkeit nach dem Vererblichkeitskriterium offenbleiben, da mE die Erben die Möglichkeit haben, über die Löschung der Daten in derartigen Social-Network-Profilen zu entscheiden. Dies folgt aus dem Auskunftsanspruch des Erblassers gegenüber seinem Vertragspartner, der den Erben jedenfalls Auskunftsrechte sichert.⁴¹⁾ Insoweit sind Regelungen in

30) OGH 24. 2. 2009, 4 Ob 242/08d – Rauchgiffelfalle, Zak 2009/330, 216 = ÖJZ EvBl-LS 2009/99, 616 = ecolex 2009/273, 693 (Horak) = NZ 2009/93, 301 = ÖBl-LS 2009/225, 169 = ZIK 2009/262, 170 = MR 2009, 326 = iFamZ 2009/209, 302; Thiele/Waß, Urheberrecht post mortem – Rechtsnachfolge bei Werkschöpfern, NZ 2002, 97; Thiele, Urheberrecht und Erben, in Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht (2009) 51, 58 jeweils mwN.

31) OGH 14. 2. 1958, 3 Ob 577/57 SZ 31/23; Ciresa, Urheberrecht aktuell (1997) 34.

32) OGH 6. 12. 1968, 4 Ob 341/68 – Bela Bartok II, EvBl 1969/220 = ÖBl 1969, 95 = SZ 41/171 m zust Anm Pfersmann, ÖJZ 1972, 258.

33) § 33 Abs 1 PatG.

34) Fritsch in Ferrari/Likar-Peer (Hrsg), Erbrecht – Handbuch für die Praxis (2007) 277; Walter, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I (2008) Rz 512; Rintelen, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 164.

35) OGH 24. 2. 2009, 4 Ob 242/08d – Rauchgiffelfalle, Zak 2009/330, 216 = ÖJZ EvBl-LS 2009/99, 616 = ecolex 2009/273, 693 (Horak) = NZ 2009/93, 301 = ÖBl-LS 2009/225, 169 = ZIK 2009/262, 170 = MR 2009, 326 = iFamZ 2009/209, 302; Thiele/Waß, NZ 2002, 97, 105; Thiele in Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht 51, 59.

36) Ein Gestaltungsvorschlag für ein Urherbertestament findet sich bei Thiele/Waß, NZ 2002, 97, 104 f.

37) So zutreffend LGZ Wien 13. 10. 1988, 44 R 3408/88 EF XXV/12.

38) Nach § 85 Abs 1 Z 4 TKG 2003 erlischt die Bewilligung zum Betrieb einer Funkanlage mit dem Tod des Bewilligungsinhabers.

39) Vgl LGZ Wien 13. 10. 1988, 44 R 3408/88 EF XXV/12; bewusst differenzierend ebenso Schauer, Nachlass und vererbliche Rechtsverhältnisse, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) Rz 4.

40) Vgl OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i – cafeoperwien.at/Domainpfändung, Zak 2009/341, 219 = lexitec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (Tonwinger) = EvBl 2009/117, 808 (Pilz) = justIT 2009/41, 92 (Thiele) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662; Thiele, ecolex 2004, 777, 778.

41) Vgl zu den Auskunfts- und Auflösungsansprüchen der Erben gegenüber den Banken OGH 15. 5. 1996, 7 Ob 610/95 ecolex 1996, 741 =

den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Internetplattform auch für die Erben zu beachten. Gleiches gilt für die private Kommunikation oder die Bilder, die im Laufe der Zeit eingestellt worden sind, nach § 23 UrhG bzw §§ 77, 78 UrhG. Die Erben sind auch hier befugt, die Herausgabe oder Löschung von Inhalten zu verlangen, wenn die jeweiligen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges (wie zB ein unbefristetes Nutzungsrecht) vorsehen.

6.2. Konsequenzen für die Praxis

Andererseits kann es durchaus sein, dass der Erblasser möchte, dass seine Erben die privaten E-Mails nicht einsehen, oder er wünscht, dass seine Inhalte als „virtuelles Vermächtnis“ im Internet bleiben. Diesfalls liegt es einmal mehr am Betroffenen selbst, dies rechtzeitig, dh zu seinen Lebzeiten, aktiv zu regeln. Es ist daher sowohl den aktiven Nutzern als auch den Communities zu raten, sich des eher unangenehmen, aber fundamentalen Themas eines „Checking out“ bewusst anzunehmen. So sind erteilte Aufträge und Vollmachten nur im Zweifel, also mangels anderer Vereinbarung, unvererblich.⁴²⁾ Dem Nutzer ist daher geraten beizeiten vorzusorgen.

6.3. Datenzugriff und -verwendung frühzeitig regeln

Um rechtliche Zweifelsfälle zu vermeiden, sollte jeder, der seinen Nachlass oder den Nachlass eines anderen regelt,

RdW 1996, 521 = NZ 1997, 56 = SZ 69/119 = ZfRV 1996/63 = EFSlg 82.958 = ARD 4795/44/96 = ÖBA 1996, 879 = HS 27.304 = HS 27.307 = HS 27.804; 21. 12. 1993, 1 Ob 609/93 ecolex 1994, 316 = wbl 1994, 242 = NZ 1994, 109 = JUS Z/1603 = ÖBA 1994, 731; allgemein zum Anspruch nach Art XLII Abs 1 EGZPO OGH 23. 4. 1985, 2 Ob 536/85 EvBl 1985/152.

42) Weiß/Ferrari in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht, 6.

die Verwendung privater Daten einbeziehen. So kann bestimmt werden, wer Zugriff auf welche Daten erhält. Auch kann die Löschung von Daten verfügt werden. Der Umgang mit persönlichen Daten kann in einem Testament oder Erbvertrag geregelt werden. Eine entsprechende Verfügung kann auch separat verfasst werden.

So ist auch eine Vielzahl von Konstellationen denkbar, in denen der Erblasser gar nicht möchte, dass die jeweiligen Erben umfassende Verfügungsgewalt über alle Accounts erhalten, zB wenn verhindert werden soll, dass die Erben höchstpersönliche E-Mail-Korrespondenz zur Kenntnis nehmen. Auch kann gewollt sein, dass der digitale Nachlass (oder Teile davon) an andere Personen gehen als an die regulären Erben. In all diesen Fällen ist ein entsprechendes „Testament“ oder zumindest eine letztwillige Verfügung über den digitalen Nachlass sinnvoll.

6.4. Passwörter hinterlassen

Am sichersten hinterlässt ein Nutzer seine Passwörter in einem Umschlag zusammen mit seinem letzten Willen. Dafür bieten sich Vertrauenspersonen wie Anwalt oder Notar an. Darüber hinaus ist auch an spezialisierte Firmen zu denken, die für den Todesfall die wichtigsten Passwörter und Dokumente speichern. Deren Angebote sollte der Nutzer allerdings genauestens prüfen.

Um den Erben – unabhängig von einer Legitimation im Nachlassverfahren – rasch den technischen Zugriff zu Accounts und Daten zu ermöglichen, macht es Sinn, Zugangsdaten bei einer Person des Vertrauens, gegebenenfalls bei einem Anwalt oder Notar, zu hinterlegen. Mit entsprechender Anweisung weiß diese Vertrauensperson dann auch, wie mit etwaigen Communityprofilen und den Inhalten umgegangen werden soll.

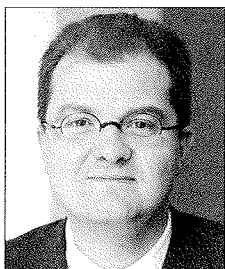
7. Zusammenfassung und Checkliste

Es bleibt dabei: Der Tod ist ein Problem der (Über-)Lebenden. Das gilt erst recht für den digitalen oder virtuellen Nachlass einer Person.

Wer rechtliche Zweifelsfälle vermeiden will oder spezifischen Regelungsbedarf sieht, dem ist zu raten, für den Fall des Todes ausdrückliche schriftliche Anordnungen zu treffen. Einmal um auch den Erben den entsprechenden Willen kundzutun, zum anderen um rechtsverbindlich sicherzustellen, dass dem Willen des Erblassers Folge geleistet wird.

So kann geregelt werden, wer Zugriff auf die Daten erhalten soll, ob bzw welche Accounts und Inhalte gelöscht werden sollen usw. Die folgende Checkliste soll helfen, den Bedarf für eine Regelung des digitalen Nachlasses zu prüfen und ggf aktiv zu werden:

- **Daten sortieren:** Überlegen Sie sich, welche Daten und Passwörter für Ihr Umfeld wirklich wichtig sind. Machen Sie diese Inventur selbst und belasten Sie damit nicht Ihre Angehörigen.
- **Onlineprofile:** Schreiben Sie ihre virtuellen Mitgliedschaften auf und definieren Sie, was mit bestehenden Onlineprofilen auf sozialen Netzwerken geschehen soll.
- **Vertrauensperson:** Bestimmen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die berechtigt sind, Ihren digitalen Nachlass auszulösen bzw zu verwalten.
- **Daten zuweisen:** Überlegen Sie sich, welche Informationen für welche Personen relevant sind. Nehmen Sie bereits konkrete Zuweisungen vor.
- **Daten aktualisieren:** Die digitale Welt ist schnelllebig. Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Daten und Begünstigten regelmäßig zu überdenken und zu aktualisieren.



Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabegesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors (Auszug):

Rechtssichere Verwendung von Schutzzeichen, RdW 2010/568, 557; Zero Intern – Rechtswidrige AGBs als Lauterkeitsverstoß, RdW 2010/424, 388; Urheberrecht und Erben, in: Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht (2009) 51; Co-Autor in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch.